

FINANZ AMT

GESETZENTWURF ZUR UMSATZSTEUERPAUSCHALIERUNG BESCHLOSSEN

Neue Sätze bei der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2022

Dr. Marcel Gerds, Steuerberater, ETL Agrar & Forst GmbH

Am 20.10.2021 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsatzsteuerpauschalierung beschlossen. Während Noch-Finanzminister Olaf Scholz eine stärkere Absenkung verlangte, konnte sich Julia Klöckner mit einer geringeren Absenkung durchsetzen, was aus Sicht der Betriebe zunächst positiv zu bewerten ist. Damit will man eine Klage der EU-Kommission verhindern.

Bevor wir in die Details zu den möglichen Änderungen einsteigen, sollten wir uns zunächst das System der Umsatzsteuerpauschalierung näher ansehen, um verstehen zu können, wie sich die Änderungen auswirken. Viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe nutzen die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung. Nach den veröffentlichten Daten der Agrarstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes wenden ca. 66 % der Landwirtschaftsbetriebe die Umsatzsteuerpauschalierung an.

Die Umsatzsteuer wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch oft Mehrwertsteuer genannt. Die Pauschalierung funktioniert so, dass landwirtschaftliche Betriebe ihre Produkte, z.B. Weizen, Milch, Tiere, mit 10,7 % Aufschlag verkaufen. Diese 10,7 % kann der Betrieb behalten und muss sie nicht ans Finanzamt abführen. Diese Möglichkeit steht nur Land- und Forstwirten offen, wobei bei Forstprodukten der Satz 5,5 % und nicht 10,7 % beträgt.

Der Satz von 10,7 % gilt seit 2007. Von 1999 bis Ende 2006 galt bei landwirtschaftlichen Produkten ein Satz von 9 %, also leicht unter den

9,5 % wie er jetzt im Raum steht. Anfang der 1990er Jahre betrug er auch schon mal 8 %.

Gewerbebetrieben, wie z.B. Händlern, Bäckern oder Werkstätten, steht diese Möglichkeit nicht offen. Diese können die Umsatzsteuerpauschalierung nicht nutzen. Sie befinden sich dann in der sogenannten Regelbesteuerung. Der Landmaschinenhändler muss seine Schlepper mit 19 % Umsatzsteuer verkaufen. Das ist zwar mehr als die 10,7 % beim Landwirt und er bekommt die 19 % genauso wie der Landwirt seine 10,7 % vom Rechnungsempfänger bezahlt – der Händler muss aber die 19 % ans Finanzamt abführen, während der Landwirt seine 10,7 % behalten kann.

Der Preis dafür, dass der Landwirt die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt bezahlen muss, ist, dass er dafür auch nicht die Umsatzsteuer aus seinen Eingangsrechnungen vom Finanzamt erstattet bekommt. Der Händler aus unserem Beispiel kauft den Schlepper vom Werk für 100.000 € ein. Das Werk muss – wie der Händler – auf ihre Ausgangsumsätze 19 % Umsatzsteuer erheben. Der Händler bekommt also vom Werk 119.000 € in Rechnung gestellt (100.000 € für den Schlepper plus 19.000 € Umsatzsteuer).

Der Händler muss zwar 119.000 € ans Werk bezahlen, er bekommt aber die 19.000 € vom Finanzamt erstattet. Dies nennt man auch Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer ist keine eigene Steuerart, sondern nur die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen, die man vom Finanzamt wiederbekommt. Er interessiert sich somit nur für den Nettopreis, also den Preis ohne Umsatzsteuer. Wenn er den Schlepper nun verkauft, z. B. für

120.000 €, muss er – wie das Werk – wieder 19 % Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung stellen. Der Käufer des Schleppers muss somit 142.800 € zahlen, 120.000 € für den Schlepper und 22.800 € Umsatzsteuer.

Der einfachste Weg von einem Nettopreis auf den Bruttopreis zu kommen ist, den Nettopreis mit 1,19 zu multiplizieren: $120.000 \text{ €} \times 1,19 = 142.800 \text{ €}$. Bei Produkten, bei denen der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt, wäre der Faktor 1,07.

Zwar nimmt unser Händler 142.800 € ein – er muss aber die 22.800 € Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen. Das tut ihm nicht weh, da er sie ja vom Käufer bekommen hat. Das heißt im System der Regelbesteuerung denken die Unternehmer nur in Netto, da sie die Umsatzsteuer einfach nur durchleiten. Sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf. Der Händler hat einen Gewinn von 20.000 € aus dem Geschäft gemacht. Endgültig belastet mit der Umsatzsteuer ist am Ende derjenige, der sie nicht vom Finanzamt wiederbekommt, also Verbraucher oder eben pauschalierende Land- und Forstwirte.

Nehmen wir an, der Händler hat den Schlepper an einen Landwirt verkauft, der die Umsatzsteuerpauschalierung in Anspruch nimmt. Wie oben gesagt, ist der Preis für das „Behalten dürfen“ der 10,7 %, dass der Landwirt aus seinen Eingangsrechnungen nicht die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt. Er hat keinen Vorsteuerabzug. Eben eine solche Eingangsrechnung ist die Rechnung des Händlers für den Schlepper.

Unser Landwirt muss – wie jeder andere auch – zunächst die 142.800 € zahlen. Er bekommt dann aber nicht

die 22.800 € Umsatzsteuer wieder. Er bleibt sprichwörtlich darauf sitzen. Er denkt also nicht wie andere Unternehmer nur in Netto, sondern in Brutto.

Auch umsatzsteuerpauschalierende Landwirte können in das System der Regelbesteuerung wechseln. Sie müssen dann fünf Jahre dabeibleiben und können erst danach wieder zur Umsatzsteuerpauschalierung wechseln. Ein solcher Landwirt würde die 22.800 € aus dem Schlepperkauf vom Finanzamt direkt aufs Konto erstattet bekommen, müsste dann aber seinen Weizen und seine Milch (Achtung!) mit 7 % Umsatzsteuer verkaufen. 7 % weil bei den meisten Nahrungsmitteln und deren Vorprodukten der begünstigte Steuersatz von 7 % statt 19 % gilt.

Wenn dieser Landwirt Milch für 50.000 € liefert, muss er 7 % Umsatzsteuer „raufschlagen“ und der Molkerei $50.000 \text{ €} \times 1,07 = 53.500 \text{ €}$ in Rechnung stellen. Die 3.500 € muss er dann an das Finanzamt bezahlen. Ein umsatzsteuerpauschalierender Landwirt würde $50.000 \text{ €} \times 1,107 = 55.350 \text{ €}$ in Rechnung stellen. Er kann den vollen Betrag behalten, bleibt aber – wie gezeigt – auf der Umsatzsteuer aus seinen Eingangsrechnungen sitzen.

Die Praxis zeigt, dass gerade größere und wachsende Betriebe mit der Regelbesteuerung (also 7 % bzw. 19 %) besser fahren. Viele Aufwendungen sind mit 19 % Umsatzsteuer belastet (Maschinen, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel, Treibstoffe etc.), während die Ausgangsumsätze oft dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen. Erhaltene Fördermittel wie die Betriebsprämien oder Agrarumweltmaßnahmen sind sogar

umsatzsteuerfrei. Es gibt aber je nach Betrieb und besonders je nach Produktionsverfahren starke Unterschiede, so dass viele Betriebe nach wie vor die Umsatzsteuerpauschalierung nutzen.

Wenn die 10,7 %ige Umsatzsteuer, die der Landwirt behalten darf, betragsmäßig höher ist, als die Umsatzsteuer aus seinen Eingangsrechnungen (die er eben wegen der Pauschalierung nicht erstattet bekommt), lohnt sich die Umsatzsteuerpauschalierung. Durch die geplante Gesetzesänderung müssen die Betriebe und deren Berater die Berechnung neu anstellen. Die Regelbesteuerung würde dann nämlich ein Stück attraktiver werden.

Wie ganz am Anfang erwähnt, will die Politik hier Änderungen beschließen. Zunächst forderte das Bundesministerium für Finanzen eine Absenkung des Satzes von 10,7 % auf 9 %. Außerdem sollte ein Automatismus ohne Parlamentsberatung und Gesetzgebungsprozess etabliert werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in den Verhandlungen mit den Finanzbeamten erreicht, dass im Entwurf der neue Satz 9,5 % betragen soll und es keinen Automatismus gibt. Im am 20.10.2021 beschlossenen Gesetzentwurf wird weiter aufgeführt, dass der Durchschnittssatz jährlich überprüft werden soll.

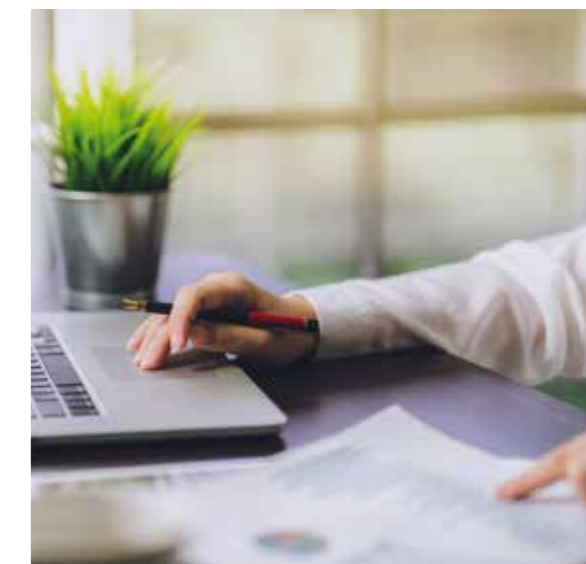
Gelten soll das neue Gesetz, sofern es denn beschlossen wird, ab dem 01.01.2022. Bundestag und Bundesrat müssen zustimmen. Anlass der Neuregelung war, dass eine Klage der EU-Kommission abgewendet werden soll. Die Kommission fordert

eine gesetzliche Neuregelung mit Anpassung des Pauschalierungssatzes bis zum 01.01.2022.

Die Begründung der damaligen Einführung der Umsatzsteuerpauschalierung in das Umsatzsteuerrecht der BRD in den 1960er Jahren beruhte auf der Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Landwirtschaftsbetriebe nicht in der Lage sei, die erforderlichen Aufzeichnungen und belegmäßigen Nachweise zu führen und die Umsatzsteuer zu ermitteln. Anders ausgedrückt: Man hielt die Betriebsleiter für zu blöd. Falls das überhaupt in den alten Bundesländern jemals so war – in den neuen Bundesländern trifft es aufgrund der Betriebsstruktur definitiv nicht zu.

Die Umsatzsteuerpauschalierung sollte den Land- und Forstwirtschaft von Aufzeichnungs- und anderem Verwaltungsaufwand entlasten und der Steuervereinfachung dienen. Auch die Finanzämter haben zusammengerechnet erheblich weniger Steuererklärungen, Voranmeldungen und Jahreserklärungen, zum großen Teil mit nur geringen Umsätzen und Erstattungen für den Landwirt (wegen 7 % auf Ausgangsumsatz im Gegensatz zu oft 19 % auf Eingangsrechnungen), zu bearbeiten. Im Gesetz steht aber auch, dass das Pauschalierungsverfahren nicht zu Subventionszwecken missbraucht werden darf. Es untersagt ausdrücklich, Pauschallandwirten Erstattungen zukommen zu lassen, die über die tatsächliche Umsatzsteuer-Vorbelastung hinausgehen. Dies hat die EU nun moniert.

Die nunmehr fest geplante Absenkung des Pauschalierungssatzes wird für die Betriebe, die entsprechende Vorteile daraus ziehen, eine weitere



Belastung sein. Dies in einer Zeit, wo sie es wohl am wenigsten benötigen können. Hinzu kam ja bereits die jüngste Einführung einer Umsatzsteuergrenze von 600.000 €.

Jeder pauschalierende Betrieb kann sich die Folgen relativ leicht ausrechnen. Ein Betrieb mit 500.000 € Nettoumsatz konnte durch die Pauschalierung 10,7 % Umsatzsteuer zusätzlich vereinnahmen und behalten (53.500 €). Mit der Einführung eines Satzes von 9,5 % würde der Gesamtumsatz von 553.500 € auf 547.500 € zurückgehen, also 6.000 € weniger im Jahr.

Oder anders: Je 100.000 € pauschalierungsfähiger Umsatz wäre der Schaden durch die Gesetzesänderung 1.200 €. Noch mehr als vorher sollte nun berechnet werden, ob nicht ein Wechsel in die Regelbesteuerung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Kontakt:

Dr. Marcel Gerds
ETL Agrar & Forst GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: 030 22641210
E-Mail: agrar-forst@etl.de